

## **BGer 2C\_1147/2012 vom 10. September 2013**

Bundesgericht, 2013-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_1147\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1147_2012)

FR: TF 2C\_1147/2012 du 10 septembre 2013

IT: TF 2C\_1147/2012 del 10 settembre 2013

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C\_1147/2012

Verfügung vom 10. September 2013

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Gerichtsschreiber Hugi Yar.

Verfahrensbeteiligte

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwältin Bettina Surber,

gegen

Migrationsamt des Kantons St. Gallen ,

St. Leonhard-Strasse 40, 9001 St. Gallen,

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen , Oberer Graben 32, 9000 St. Gallen.

Gegenstand

Familiennachzug,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Oktober 2012.

Nach Einsicht

in das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Oktober 2012, womit die Beschwerde gegen die Verweigerung des Nachzugs der Gattin von X. \_\_\_\_\_ abgelehnt wurde,

in dessen hiergegen gerichtete Eingabe vom 19. November 2012,

in das Schreiben von X. \_\_\_\_\_ vom 9. Juli 2013, wonach er seine Beschwerde zurückziehe, da sich das Migrationsamt des Kantons St. Gallen inzwischen bereit erklärt habe, seine negative Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen,

in Erwägung,

dass gestützt auf den Beschwerderückzug das bundesgerichtliche Verfahren hinfällig geworden und durch den Präsidenten als Instruktionsrichter als gegenstandslos abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG ),

dass entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers er nicht als obsiegend gelten kann, da er seine Eingabe vor Erlass des Urteils zurückgezogen hat und keine Rolle spielt, aus welchem Grund dies geschehen ist,

dass jedoch seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung entsprochen werden kann (vgl. Art. 64 Abs. 3 Satz 3 BGG ),

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gutgeheissen.

2.1. Es werden keine Kosten erhoben.

2.2. Dem Beschwerdeführer wird Rechtsanwältin Bettina Surber als unentgeltliche Rechtsvertreterin beigegeben und aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 1'500.-- entschädigt.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. September 2013

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Hugi Yar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.